

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1966)

Artikel: Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

I. Allgemeines

Die Tätigkeit der Kantonalen Rekurskommission hat sich im Berichtsjahr im gewohnten Rahmen abgewickelt. Der Präsident hat an der Beratung der Normen für die neue Hauptrevision der amtlichen Werte mitgewirkt und sowohl an den Sitzungen der kantonalen Schatzungskommission wie auch der einzelnen Unterausschüsse teilgenommen. Er ist außerdem zur Ausarbeitung eines neuen Dekretes über die Besteuerung der ausländischen Arbeitskräfte beigezogen worden.

Wiederum hatte sich die Kantonale Rekurskommission naturgemäß zur Hauptsache mit Rekursen und Beschwerden betreffend die periodischen Einkommen- und Vermögen-, Gewinn- und Kapitalsteuern (Staats- und Wehrsteuer) zu befassen. Insgesamt wurden 350 (Vorjahr 438) solcher Rekurse und Beschwerden beurteilt. Verhältnismässig zahlreich waren mit 79 (70) auch die Entscheide betreffend die Vermögensgewinnsteuer. Militärpflichtersatz-Beschwerden hat die Kommission 20 (17) beurteilt. Auf dem Gebiete der Einkommensteuer hatten wiederum zahlreiche Rekurse die zeitliche Bemessung nach Artikel 42 StG zum Gegenstand. Wie schon im Vorjahresbericht erwähnt, bietet namentlich die Anwendung der Vorschrift in Artikel 42 Absatz 2 StG sehr grosse und vor allem für die Veranlagungsbehörden kaum lösbare Schwierigkeiten. Diese haben sich seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle vom 28. Juni 1964 und der Einführung des Berufswechsels als neuer Revisionsgrund noch vermehrt, indem danach alle jungen Leute, die nach Beendigung ihrer Lehre eine Stelle antreten, nach Artikel 42 Absatz 1 und 2 StG veranlagt werden müssen.

Die Schwierigkeiten der zeitlichen Bemessung, die sich übrigens nicht nur bei der Anwendung von Artikel 42 StG einstellen, sondern auch auf Grund von Artikel 43 und 44 StG, hängen mit dem geltenden Steuersystem (Pränumerando-Besteuerung mit Postnumerando-Bemessung) zusammen. Eine befriedigende Lösung lässt sich unter diesem System nicht erzielen. Die Bestrebungen, zum System der Gegenwartsbesteuerung überzugehen, wie sie der Kanton Basel-Stadt kennt und wie sie auch dem zur Beratung vor einer Expertenkommission liegenden Entwurf für ein neues Wehrsteuergesetz zugrunde liegt, verdienen daher volle Beachtung. Tatsächlich würden sich unter diesem System Probleme der zeitlichen Bemessung kaum noch stellen. Auf dem Gebiete der Vermögensgewinnsteuer sind es immer wieder Tauschgeschäfte, die zu Rekursen Anlass geben. Sodann lässt sich bereits erkennen, dass auch die neue Vorschrift in Artikel 80 lit. e StG noch Schwierigkeiten bereiten wird. Es muss abgeklärt werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit gesagt werden kann, ein Grundstück sei im Sinne der genannten Bestimmung zur Errichtung eines öffentlichen Werkes oder zur Leistung von Realersatz in einem Enteignungsfalle erworben worden. Wenn im Vorjahresbericht der Erwartung Aus-

druck gegeben wurde, der neue Artikel 80 lit. e StG werde die Schwierigkeiten der Anwendung von Artikel 80 lit. d (Ausnahme von der Steuerpflicht bei der Veräußerung wegen offensichtlich drohender Enteignung) mildern, so zeigt es sich nun, dass auch die neue Vorschrift noch einer einlässlichen juristischen Abklärung bedarf.

Gegenstand der meisten Militärpflichtersatz-Beschwerden bildet die Frage, ob dienstuntauglich erklärte oder in den Hilfsdienst versetzte Wehrmänner wegen Schädigung der Gesundheit durch den Militärdienst von der Ersatzabgabe zu befreien sind. Oft kann diese Frage auf Grund der Akten der Eidgenössischen Militärversicherung beurteilt werden. In andern Fällen muss zur gründlichen Abklärung des Sachverhaltes im Rekursverfahren eine medizinische Expertise angeordnet werden, deren Kosten aber oftmals zu den in Betracht fallenden Ersatzabgabebeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis stehen; dies namentlich wenn der Wehrmann im Landwehr- oder Landsturmalter steht oder mit Rücksicht auf die Zahl der geleisteten Dienstage Anspruch auf eine erhebliche Reduktion hat. Diese Feststellung und Probleme der Kostenaufverlegung im Rekursentscheid haben die Kantonale Rekurskommission zu einer Eingabe an die Eidgenössische Steuerverwaltung veranlasst. Deren Antwort steht noch aus.

Wie üblich sind die grundlegenden, das bernische Steuerrecht betreffenden Entscheide der Kantonalen Rekurskommission in der «Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» veröffentlicht worden. Auch in der «Neuen Steuerpraxis» wurden zahlreiche Entscheide abgedruckt.

II. Personelles

Mit Beginn des Jahres 1966 haben die Herren Notar Fritz Christen, Rohrbach, und Joseph Comte, Courtételle, ihre Tätigkeit als Mitglieder der Kantonalen Rekurskommission aufgenommen. Am 7. Juni 1966 hat der Grosse Rat den Präsidenten und sämtliche Mitglieder wiedergewählt und auch die Ersatzleute neu bestellt. An Stelle des auf eine Wiederwahl verzichtenden Ersatzmannes Herrn Hans Affolter wählte er Frau Fürsprecher Marianne Rindlisbacher, Bern. Damit machte er, nachdem der geänderte Artikel 13 Absatz 2 der Staatsverfassung dafür die Voraussetzung geschaffen hatte, erstmals in der Geschichte des bernischen Staates von der Möglichkeit Gebrauch, eine Frau in eine richterliche Funktion zu wählen. Herr Affolter hat sowohl als Ersatzmann in Sitzungen der Kommission wie auch als Mitglied der landwirtschaftlichen Fachkommission wertvolle Dienste geleistet, für die ihm der beste Dank gebührt.

Auf Ende 1966 ist Herr Friedrich Saegesser wegen Erreichens der Altersgrenze als Mitglied der Kommission zurückgetreten,

der er seit 1960 angehört hatte. Seine Vertrautheit mit den wirtschaftlichen Verhältnissen namentlich des Oberlandes und seine Verbundenheit mit dem Volke haben ihn befähigt, in fruchtbarer Weise an den Entscheiden mitzuwirken. Die Kantonale Rekurskommission dankt ihm für seine wertvolle Tätigkeit und ganz besonders auch für die gute und verständnisvolle Zusammenarbeit.

Herr Fürsprecher Dr. H. Schuppisser, der seit 1. Juli 1965 als juristischer Sekretär gearbeitet hatte, ist auf Ende Oktober 1966 zurückgetreten. Auch er verdient für seine gute und speditive Arbeit den besten Dank. Da Juristen, die sich für die Stelle eines Sekretärs der Kantonale Rekurskommission interessieren, kaum zu finden sind, die Arbeitslast aber nach wie vor sehr gross ist, ist in Aussicht genommen, einen Nichtjuristen als Aushilfssekretär anzustellen, dem die Motivierung der einfachen Fälle anvertraut werden soll.

Auf den 15. Juni 1966 ist schliesslich auch die Verwaltungsbeamtin Fräulein Rosmarie Iseli nach 2½jähriger Tätigkeit auf dem Sekretariat zurückgetreten. Für ihre geleistete gute und gewissenhafte Arbeit verdient sie den besten Dank. An ihre Stelle trat mit Antritt auf 1. Mai 1966 Frau Hedwig Münstermann.

III. Geschäftslast

Die Zahl der Neueingänge (557) war etwas geringer als im Vorjahr (617). Der Ausstand auf Ende 1966 betrug 505 Geschäfte (Jahresbeginn 414).

IV. Entscheide und Beschwerden

Im Berichtsjahr sind 464 Geschäfte beurteilt worden (Vorjahr 533). 97 (105) Rekurse und Beschwerden wurden vollständig, 165 (143) teilweise gutgeheissen, 163 (208) dagegen abgewiesen. 34 (53) Rekurse oder Beschwerden konnten wegen Rückzugs abgeschrieben werden und in 5 (23) Fällen war festzustellen, dass in Wirklichkeit ein Rekurs oder eine Beschwerde gar nicht vorlagen. Unter den abgewiesenen Rekursen und Beschwerden sind auch die Geschäfte aufgeführt, auf die wegen verspäteter

Einreichung oder zufolge von Formmängeln nicht eingetreten werden konnte. 2 (1) Rekurse konnten von der Verwaltung administrativ erledigt werden.

Das Verwaltungsgericht hat insgesamt 35 (30) Beschwerden gegen Entscheide der Kantonale Rekurskommission beurteilt. 15 der im Vorjahresbericht als unerledigt aufgeführten 24 Beschwerden hat es abgewiesen, 6 vollständig und 1 teilweise gutgeheissen. In einem Falle der Gutheissung wurde das Geschäft zur Neubeurteilung an die Kantonale Rekurskommission zurückgewiesen. In 2 Fällen steht der Entscheid noch aus; im einen musste der Entscheid des Bundesgerichts über die Wehrsteuerbeschwerde des gleichen Steuerpflichtigen abgewartet werden. Gegen Entscheide des Jahres 1966 sind 31 (30) Beschwerden an das Verwaltungsgericht eingereicht worden. Davon wurden 8 abgewiesen, 3 gutgeheissen und 2 zufolge Rückzuges als gegenstandslos abgeschrieben. 18 Beschwerden sind zurzeit der Auffassung dieses Berichtes noch hängig.

Das Bundesgericht hat von den im Vorjahresbericht als unerledigt angeführten 7 Beschwerden gegen Entscheide der Jahre 1964 und 1965 deren 5 abgewiesen, 1 teilweise gutgeheissen und eine weitere – zufolge Praxisänderung – zur Neubeurteilung an die Kantonale Rekurskommission zurückgewiesen. Gegen Entscheide des Jahres 1966 sind 8 (7) neue Beschwerden eingegangen. Davon wurde 1 abgewiesen. In den 7 übrigen Fällen stehen die Entscheide noch aus.

V. Sitzungen

Die Kantonale Rekurskommission hat 1966 sechs Sitzungen abgehalten und 415 (462) Geschäfte beurteilt; 49 (70) Rekurse und Beschwerden wurden vom Präsidenten als Einzelrichter entschieden.

Bern, 15. Februar 1967.

Für die Kantonale Rekurskommission

Der Präsident: *Gruber*

Der 1. Sekretär: *Wildbolz*

VI. Geschäftslast 1966

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neueingang	Total	Beurteilt 1966	Abge- schrieben	Total	Ausstand 31. Dez. 1966
I. Kantonale Abgaben							
Einkommen- und Vermögensteuer der natürlichen Personen							
1959/60		3	3	1		1	2
1961/62	8	4	12	9		9	3
1963/64	177	34	211	148		148	63
1965/66	1	201	202	38		38	164
Steuern der juristischen Personen							
1961/62	2		2	1		1	1
1963/64	3	1	4	2		2	2
1965/66		7	7				7
Vermögensgewinnsteuern							
1957		2	2	2		2	
1960	2	1	3	2		2	1
1961	4	5	9	5		5	4
1962	24	17	41	32		32	9
1963	21	14	35	17		17	18
1964	7	31	38	16		16	22
1965	2	28	30	5		5	25
1966		2	2				2
Amtliche Werte							
Berichtigung für							
1965	1	3	4	4		4	
1967		2	2	1		1	1
Liegenschaftssteuern							
Widerhandlungen	1		1				1
Gesuch um neues Recht	3	9	12	6		6	6
Neue Beurteilung	1	1	2	1	1	2	
Verrechnungssteuer		1	1			1	1
II. Eidgenössische Abgaben							
Wehrsteuer							
X. Periode	1	1	2				2
XI. Periode	11	4	15	12		12	3
XII. Periode	132	26	158	113		113	45
XIII. Periode	1	130	131	24		24	107
Wehrsteuerwiderhandlungen							
Gesuch um neues Recht	2	3	5	2		2	3
Neue Beurteilung	1		1		1	1	
Militärflichtersatz							
1963	1		2	2		2	
1964	5	5	10	8		8	2
1965	1	14	15	6		6	9
1966		3	3	3		3	
1967		2	2	1		1	1
	414	557	971	464	2	466	505

